Circular-Verordnung

wegen

genauerer Bestimmung

verschiedener

im algemeinen Landrecht und der algemeinen Gerichts-Ordnung

enthaltenen Vorschriften.



De Dato Berlin den 19ten December 1799.

Gedruckt bey Georg Decker, Königl. Geh. Ober-Hofbuchdrucker.









Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen rc. rc. rc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen.

Da im Lauf dieses Jahres auf die Anfragen einzelner Landes-Justiz-Collegiorum Bescheidungen erfolgt sind, welche sowohl das algemeine Landrecht, als die algemeine Gerichts-Ordnung näher bestimmt und erläutert haben, so ist nöthig befunden worden, diese Vorschriften zu sammeln, und hiedurch zur allgemeinen Richtschnur bekannt zu machen.

I.
Zu den §§. 76 und 753. Tit. 2. P. II. des algemeinen Landrechts.

Den Pflegeältern gebühret die Befugniß, die Religion zu bestimmen, in welcher die von ihnen angenommene Kinder bis zum zurückgelegten 14ten Jahre ihres Alters erzogen werden sollen, wenn gleich die leibliche Aeltern des angenommenen Kindes einem andern Glaubensbekenntnisse zugethan gewesen.

II.
Zu dem §. 227. Tit. 7. P. II. des algemeinen Landrechts.

Wenn beurlaubte Soldaten sich im Gesindedienst strafbare Vergehungen zu Schulden kommen lassen, gebühret die Bestimmung der Strafe den Militair-Gerichten.

III.

Zu den §§. 696 und 862. Tit. 18. P. II. des algemeinen Landrechts.

In denjenigen Provinzen, in welchen die Vorschrift des algemeinen Landrechts wegen der erst nach zurückgelegtem 24sten Jahre eintretenden Großjährigkeit noch nicht eingeführet worden, soll den nächsten Verwandten und Vormündern solcher früher majoren werdenden Personen verstattet seyn, auf Verlängerung der Vormundschaft bis zum zurückgelegten 24sten Jahre anzutragen, in so fern die Aufführung der Pflegebefohlnen hiezu hinlängliche Veranlassung gegeben hat. Das Vormundschafts-Collegium muß auf befundene Zulässigkeit eines hierauf gerichteten Gesuchs die erforderlichen Vorkehrungen treffen, daß der Pflegebefohlne nur die Disposition über die Revenüen seines Vermögens erhalte. Dagegen bleibt die Substanz des Letztern bis nach zurückgelegtem 24sten Jahre unter obervormundschaftlicher Aufsicht und Gewahrsam, so daß dem Pflegebefohlnen nicht gestattet wird, Schulden zu machen oder eigenmächtig solche Verbindungen einzugehen, wozu bey Minderjährigen obervormundschaftlicher Consens erfordert wird.

Einschränkungen dieser Art müssen durch dreymalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter der Provinz bekannt gemacht werden.

IV.

Zu den §§. 33. 34. Tit. 1. und §. 39—43. Tit. 3. P. I. der algemeinen Gerichts-Ordnung, ingleichen §. 82. Tit. 6. §. 19. Tit. 7. §. 151 und 163. Tit. 8. P. II. des algemeinen Landrechts.

Zur Legitimation in den Processen, woran *Stadtgemeinen Theil nehmen*, ist es, in so fern über Bürgervermögen (§. 159. 161. *Tit.* 8. *P. II.* des Landrechts) gestritten wird, in der Regel erforderlich, daß das Genehmigungs-Rescript der vorgesetzten Kriegs- und Domainen-Cammer von Seiten der als Kläger oder als Beklagten erscheinenden Gemeinde-Deputirten beygebracht werde. Der Mangel dieser Authorisation bewirkt indessen keine Nullität des erfolgenden Verfahrens, sondern der Proceß geht auf Kosten derer fort, die ihn geführt oder Vollmacht dazu ertheilt haben, es sey denn, daß ein solcher Proceß aus erheblichen Gründen geführt worden, in welchem Fall die aufgelaufenen Kosten aus dem Bürgervermögen berichtigt werden können. Zu diesem Behuf muß bey Abfassung des Erkenntnisses, oder derjenigen Verfügung, wodurch das Verfahren beendigt wird, jederzeit festgesetzt werden, ob die Kosten von den proceßführenden Mitgliedern oder Vorstehern der Gemeine oder aus dem Bürgervermögen bezahlt werden sollen. Hiebey verstehet es sich von selbst, daß bey einer günstigen Entscheidung die Kosten aus dem für die Bürgerschaft Erstrittenen berichtigt werden müssen.

Wenn hingegen der Proceß das Cämmerey-Vermögen (§. 138. 139. Tit. 8. P. II. des Landrechts) betrifft, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Kriegs- und Domainen-Cammer zur Anstellung der Klage oder Erklärung darüber dergestalt wesentlich nothwendig, daß der Mangel derselben eine Nullität des ganzen Verfahrens bewirkt.

Bey Processen, woran Dorfgemeinden Theil nehmen, muß die Genehmigung der Guthsherrschaft zur Anstellung der Klage und deren Beantwortung in jedem Falle beygebracht werden, in so fern nicht die Guthsherrschaft selbst als Gegner der Gemeine dabey ein eigenes Interesse hat.

V.

Zu den §§. 1. 2. Tit. 3. und §. 25. No. 5 — 9. Tit. 23. P. I. der Gerichts-Ordnung.

Auf das persönliche Erscheinen der Partheyen bey processualischen Verhandlungen muß nur dann gedrungen werden, wenn der Richter deren Gegenwart zur Ausmittelung der Wahrheit für unentbehrlich nöthig erachtet. Sobald dieser Hauptzweck nicht vereitelt wird, soll den Partheyen die Befugniß, die Termine durch zuläßige Bevollmächtigte abzuwarten, nicht erschwert, ihnen auch erlaubt seyn, die Erstattung der Gebühren des Bevollmächtigten von dem zum Kosten-Ersatz verurtheilten Gegner zu fordern.

VI.

Zu den §§. 317 — 329. Tit. 10. P. I. der Gerichts-Ordnung.

Bey den Eydesleistungen der Jüdinnen bedarf es nicht der Anlegung des Gebetmantels und der Gebetsschnur.

VII.

Zu den §§. 95 — 96. Tit. 24. P. I. der Gerichts-Ordnung.

Wenn ein Gläubiger, welcher schuldig erachtet worden, seinem zur Classe der Künstler oder Handwerker gehörenden Schuldner Zahlungs-Termine zu bewilligen, hiernächst behauptet, daß die Umstände sich geändert, daß der Schuldner der ihm zugestandnen *Rechtswohlthat sich unwerth bezeiget*, oder daß die bey der Verfügung *zum Grunde liegende Thatsachen unrichtig befunden worden*, so findet eben das Verfahren statt, welches wegen des Moratorii in der *algemeinen Gerichts-Ordnung* P. I. Tit. 47. §. 41. vorgeschrieben ist, so wie in Ansehung der zuläßigen Rechtsmittel gegen das auf sothanes Verfahren erfolgende Erkenntniß der §. 42. dieses Titels zur Richtschnur dient.

VIII.

Zu den §§. 106. Tit. 24. und §. 22. 23. Tit. 29. P. I. der Gerichts-Ordnung.

Die wegen des executivischen Verfahrens gegen verschuldete Officianten im 7ten Abschnitte des Circularis vom 30sten December 1798 enthaltenen Vorschriften haben Bedenken veranlasset, weshalb folgendes festgesetzt wird.

§. 1.

Diese Circular-Verordnung findet nur bey den im würklichen Königlichen Civildienst stehenden, nicht aber bey verabschiedeten oder pensionirten Officianten, auch nicht bey solchen Personen Anwendung, welche in geistlichen, landschaftlichen oder magistratualischen Bedienungen stehen.

§. 2.

Die Disposition des §. 1. des Circularis gilt nur bey würklichen Darlehnen und in solchen Fällen, wo ein Verdacht obwaltet, daß wucherliche Anleihen unter der Gestalt

eines andern Geschäfts versteckt sind, dahingegen kann, zum Beyspiel, wegen Alimente, Gesindelohn, Entschädigungen, so durch unerlaubte Handlungen begründet werden, und in ähnlichen Fällen die Hälfte der Besoldung eines Königlichen Civil-Officianten in Beschlag und als Object der Execution angenommen werden.

§. 3.

Königliche Civil-Officianten können sich der Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten dadurch nicht entziehen, daß sie blos die Vorschriften des Circularis als Schutzwehr anführen, sondern die wider sie ergehende Judicate müssen vielmehr unter den nach dem gedachten Circulari statt findenden Einschränkungen zur Execution gebracht werden, in so fern nicht der Schuldner sich zur Abtretung seines Vermögens erbietet, welchenfalls vorgeschriebnermaßen zu verfahren ist.

§. 4.

Das mehrgedachte Circulare ist auch auf Forderungen anwendbar, welche vor dessen Publikation entstanden sind, in so fern das Gehalt des Officianten erst nach diesem Zeitpunkt in Beschlag genommen wird. Die Entsagung des Schuldners auf die im Circulari verliehene Wohlthaten verdient nur in so weit Rücksicht, als diese Entsagung in der Folge von dem Schuldner nicht widerrufen wird.

IX.

Zu dem §. 1. Tit. 34. P. I. der Gerichts-Ordnung.

Bey Injuriensachen derjenigen, welche zum Bürgerstande gehören, ist es oft zweifelhaft, ob man sie zum höhern oder mittlern Bürgerstande rechnen soll. Es muß daher der Richter erster Instanz in jedem einzelnen Falle, nach der ihm beywohnenden Kenntniß seiner Gerichtseingesessenen, und nach der allgemeinen Meinung, worin dieses oder jenes Individuum bey seines gleichen stehet, pflichtmäßig und ohne Rücksicht, ob solches Handwerker oder Kaufleute sind, bestimmen, in wie fern dasjenige, was wegen des höhern oder dasjenige Anwendung finde, was wegen des niedern Bürgerstandes gesetzlich vorgeschrieben worden. Hierüber muß sodann mit Anführung der Gründe das Erforderliche zu den Akten verzeichnet werden, um dadurch das Ermessen der höhern Instanzen gehörig vorzubereiten.

X.

Zu den §§. 23. 24. Tit. 36. P. I. der Gerichts-Ordnung.

Die Verwandte eines abwesenden Cantonpflichtigen können durch Nachsuchung der öffentlichen Vorladung desselben, Behufs der Todeserklärung, die Folgen eines auf Instanz der Invaliden-Casse ergehenden Confiscations-Erkenntnisses in Ansehung künftiger Erbschaftsanfälle nicht entkräften. Es tritt vielmehr die Invaliden-Casse in des ausgetretenen Cantonpflichtigen Stelle, in so fern nicht von den Miterben nachgewiesen werden kann, daß der Cantonist zur Zeit des Erbanfalls würklich verstorben gewesen, oder das 70ste Jahr seines Alters vollendet gehabt. Im letzteren Falle bleiben jedoch auch dann die Rechte der Invaliden-Casse ungekränkt, wenn dieselbe beweisen kann, daß der mehr als siebenzigjährige ausgetretene Cantonist zur Zeit des Erbanfalls noch würklich am Leben gewesen sey.

XI.

Zu dem §. 41. Tit. 44. P. I. der Gerichts-Ordnung.

Die Appellation gegen ein in Pachtsachen ergehendes Erkenntniß, wodurch die Pachtzeit für abgelaufen geachtet wird, hat ohne Rücksicht, ob auf Räumung erkannt oder nicht erkannt worden, in allen Fällen effectum suspensivum; jedoch muß die Instruction und Entscheidung der folgenden Instanzen jederzeit vorzüglich beschleunigt werden.

XII.

Zu dem §. 403. Tit. 50. P. I. der Gerichts-Ordnung.

Das den Königlichen Salarien-Cassen in Concursen gebührende Vorzugsrecht stehet auch den Salarien-Cassen der Ober-Berg-Aemter und der von denselben abhängenden Berg-Aemter dergestalt zu, daß sie in Ansehung der ihnen gebührenden Rückstände in den Prioritäts-Erkenntnissen auf gleiche Art wie die übrige Königl. Salarien-Cassen anzusetzen sind.

XIII.

Zu dem §. 471. Tit. 50. P. I. der Gerichts-Ordnung.

Die in Wechselform ausgestellte Schuld-Documente nicht wechselfähiger Personen sind in Absicht des Vorzugsrechts der daraus in Concursen liquidirten Forderungen den Wechseln gleich zu achten und in die sechste Classe zu lociren.

XIV.

Zu dem §. 3. Tit. 1. P. II. der Gerichts-Ordnung.

Wenn Verträge wegen Veräusserung, Verpfändung oder Belastung liegender Gründe bey dem Gerichte aufgenommen worden, in dessen Gerichtsbezirk solche belegen sind, und alles enthalten, was bey der nach den Provincial-Gesetzen zum völligen Abschluß nothwendigen Verlautbarung erfordert wird, so bedarf es keiner nochmaligen gerichtlichen Anerkennung und Verlautbarung des Vertrags, sondern es ist hinlänglich, wenn am Schluß des Protokolls bey dem Vermerk der erfolgten Vorlesung und Genehmigung desselben hinzugefügt wird, daß dadurch zugleich die Verlautbarung bewürkt werde.

XV.

Zu dem §. 9. Tit. 1. P. II. der Gerichts-Ordnung.

Bey Schenkungen und Errichtung von Einkindschaften, welche die Kraft und Würksamkeit gerichtlicher Verhandlung haben sollen, gebühret den Partheyen die unbeschränkte Wahl, an welches gehörig besetzte Gericht sie sich wegen Vollziehung eines solchen Vertrages wenden wollen.

XVI.

Zu dem §. 5. 6. Abschnitt 1. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung.

Die Legalisirung der in Hypothekensachen einzureichenden Vorstellungen durch die Mitunterschrift eines Justiz-Commissarii ist nur dann erforderlich, wenn der Interessent in Ermangelung hinlänglicher Kenntnisse der Rechte und Landesgesetze zu dergleichen Eingaben sich fremder Assistenz bedienen muß.

Nach diesen Vorschriften haben sich sämmtliche höhere und niedere Gerichte und Vormundschafts-Collegia, ingleichen die angestellten Fiskäle und Justiz-Commissarien auf das genaueste zu achten, des Endes gegenwärtige Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Gegeben Berlin, den 19ten December 1799.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

